



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am **Mittwoch, dem 24.11.2021 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Hainstraße 6, Gaststätte Alt Nauendorf**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---|
| <p>TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung</p> <p>TOP 2 Einwohnerfragestunde</p> <p>TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 14 vom 27.10.2021</p> <p>TOP 4 Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 15 vom 24.11.2021
Vorlage: BV-2021-152</p> <p>TOP 5 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2021-144</p> <p>TOP 6 Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2021-145</p> <p>TOP 7 Grobkonzept Eierpieler</p> <p>TOP 8 Projektinformation Umbau Industriedenkmal „Schaefersche Tuchfabrik“ zur Veranstaltungshalle Finsterwalde</p> <p>TOP 9 Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
Vorlage: BV-2021-146</p> <p>TOP 10 Abwägung zum Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“
Vorlage: BV-2021-122</p> <p>TOP 11 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über das Vorhaben 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“
Vorlage: BV-2021-125</p> | <p>TOP 12 Satzungsbeschluss zur 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“
Vorlage: BV-2021-123</p> <p>TOP 13 Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“
Vorlage: BV-2021-136</p> <p>TOP 14 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“
Vorlage: BV-2021-142</p> <p>TOP 15 Fortführung der Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet „Innenstadt“
Vorlage: BV-2021-153</p> <p>TOP 16 Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2022/2023
Vorlage: BV-2021-147</p> <p>TOP 17 Beantwortung von Abgeordnetenfragen</p> <p>TOP 18 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters</p> |
|--|---|

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 14 vom 27.10.2021
- TOP 2** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2021 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 14 vom 27.10.2021

Vorlage: BV-2021-141

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 14 vom 27.10.2021.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“

Vorlage: BV-2021-113

1. Für das Gebiet Flur 19, Flurstücke 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5 sowie Flur 20, Flurstücke 199/1, 199/3, 199/4, 199/5, 200/1, 200/3, 200/4, 207/1, 207/2 und 208/1 der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 02.08.2021 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Reinen Wohngebietes.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a i. v. m. § 13 BauGB) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)

Vorlage: BV-2021-128

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung).

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2022/2023

Vorlage: BV-2021-129

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorkalkulation der Abwassergebühren 2022/2023 zu.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Finsterwalde (Abwassergebührensatzung)

Vorlage: BV-2021-130

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Finsterwalde (Abwassergebührensatzung).

Gebühren- und Kostentabelle für den Zeitraum ab 01.01.2022

Vorlage: BV-2021-131

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gebühren- und Kostentabelle ab dem 01.01.2022 zu.

Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2021-127

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2021-126

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2022 auf 150.000 EUR festzusetzen.

Aufruf zur Interessenbekundung für das Mandat des Ortsvorstehers im Ortsteil Sorno

Das Mandat des Ortsvorstehers im Ortsteil Sorno ist seit dem 10.09.2021 unbesetzt.

Nach § 91 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der allgemeinen Wahlperiode. Diese dauert noch bis in das Jahr 2024 an.

Nun gilt es eine/n neue/n Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Sorno zu finden. Dieser Aufruf gilt allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ortsteil Sorno, die sich kommunalpolitisch engagieren möchten.

Die Aufgaben eines Ortsvorstehers nach § 47 BbgkVerf sind: „Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadtverordnetenversammlung. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind ...“

Die Wahl des Nachfolgers ist für die Sitzung der Stadtverordneten am 23.02.2022 geplant.

Wer daran interessiert ist, sich zukünftig für seinen Wohnort, für seinen Ortsteil Sorno aktiv einzusetzen und

gemeinsam mit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde konstruktiv und ergebnisorientiert zusammenzuarbeiten, meldet sich bitte bei Frau Zimmermann/Herrn Miersch in der Stadtverwaltung Finsterwalde bis spätestens zum 31.01.2022.

Es gibt sicher viele Themen, die es wert sind, sich dieser Aufgabe mit neuen Ideen und Vorschlägen anzunehmen. Personen können auch aus der Stadtverordnetenversammlung heraus vorgeschlagen und gewählt werden - vorausgesetzt sie sind einverstanden.

Kontaktdaten:

Frau M. Zimmermann, Telefon: 03531 783-311,

E-Mail: allg.verw@finsterwalde.de

Herr M. Miersch, Telefon: 03531 783-110,

E-Mail: fb1@finsterwalde.de

Finsterwalde, den 04.11.2021



M. Miersch

Wahlleiter

Ergänzende Bekanntmachung

zur Durchführung des Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‘Sandpisten’“



In Ergänzung der Bekanntmachung vom 06.09.2021, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 9 vom 17. September 2021, wird bekannt gegeben:

Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in den ausliegenden Eintragungslisten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde zu folgenden Eintragungszeiten unterstützt werden:

Eintragungszeiten:

Montag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Dienstag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Mittwoch: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

und jeden ersten Sonnabend im Monat von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 09.11.2021



Miersch

Wahlleiter

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 21) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28) in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Finsterwalde betreibt durch den Entwässerungsbetrieb zur öffentlichen Abwasserbeseitigung jeweils eine rechtlich selbstständige Einrichtung (zusammen auch öffentliche Anlage genannt)

- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) in dem Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich der Ortsteile Sorno und Pechhütte sowie dem Teilgebiet der Gemeinden Massen-Niederlausitz, welches in der Anlage 1 (Kartenauszug) gekennzeichnet ist,
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) in dem Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich der Ortsteile Sorno und Pechhütte,
- zur dezentralen Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) in dem Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich der Ortsteile Sorno und Pechhütte.

(2) Zur öffentlichen Anlage im Sinne des Absatzes 1 zählen nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Absatz 9) und die Hausanschlüsse (§ 3 Absatz 7).

(3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Sammelgruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(4) Die Stadt Finsterwalde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen bzw. sich für die Grundstücke befristet von der Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des § 66 Absatz 3 BbgWG freistellen lassen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der öffentlichen Anlage besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die insbesondere über eine eigene Hausnummer verfügen, so kann die Stadt Finsterwalde für jedes dieser Gebäude die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

(3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(6) Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Hausanschluss ist die Leitung vom Kanal bis einschließlich zum Kontrollschacht wenn vorhanden bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

(8) Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(9) Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dient bis zum Kontrollschacht. Dazu gehören u. a.:

- Grundstücksentwässerungsleitungen,
- Messschächte,
- Hebeanlagen,
- Rückstausicherungen,
- abflusslose Sammelgruben,
- Kleinkläranlagen,
- Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück

(10) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und dienen der Reinigung von Abwässern, die keiner Sammelkläranlage zugeführt werden können oder dürfen.

(11) Probeentnahmestelle ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

(12) Fäkalwasser ist das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser, das durch Entsorgungsfahrzeuge abgefahren und der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zugeführt wird.

(13) Fäkalschlämme sind die in Kleinkläranlagen anfallenden und gesammelten (nicht separierten) Rückstände der Abwasserreinigung.

(14) Pumpenschacht ist das Behältnis zur Aufnahme der Pumpen der Druckentwässerung. Mit der Energieanschluss säule steht er in der Regel auf dem Grundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

(15) Druckentwässerung ist ein System von Pumpstationen, über die Grundstücke entwässert werden und die in eine öffentliche Druckrohrleitung (Sammelleitung) fördern.

(16) Hebeanlage ist eine Pumpanlage, über die das Grundstück in eine öffentliche Kanalleitung bzw. in den Hausanschluss entsorgt.

(17) Einleitstelle ist der Einbindepunkt der Grundstücksentwässerungsanlage in den Hausanschluss.

(18) Grundstücksentwässerungsleitung ist die Verbindungsleitung auf dem Grundstück zwischen dem Haus und dem Kontrollschacht bzw. der Grundstücksgrenze.

(19) Rückstau ebene ist die Kanaldeckeloberkante des Kanals in der Straße vor dem Grundstück.

(20) Abflusslose Sammelgrube ist ein dichter Behälter oder Schacht ohne Ab- oder Überlauf, mit Be- und Entlüftung sowie einen Anschluss für einen Saugschlauch.

(21) Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 ist eine Anlage nach DIN 4261 Teil 2 bei der Fäkalschlamm in dem Umfang der zentralen Abwasseranlage der Stadt Finsterwalde zugeführt wird, wie es laut Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Der Betreiber der Anlage liefert in eigener Verantwortung über das zugelassene und durch die Stadt beauftragte Transportunternehmen den Fäkalschlamm an.

(22) Als Einleiter gelten die Grundstückseigentümer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) und alle sonstigen zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen wird. Er ist berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 das gesamte Abwasser, das auf dem Grundstück anfällt, in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einzuleiten. Die Benutzungs- und Einleitungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Finsterwalde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Finsterwalde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 oder die Fäkalschlamm- bzw. Fäkalwasserabfuhr gewährleistet ist.

(6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt Finsterwalde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5**Anschlusszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn der Anschluss im Interesse des öffentlichen Wohls geboten ist.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Finsterwalde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(4) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6**Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Abwasser in die öffentliche Anlage einzuleiten.

(2) Der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie das in geschlossenen Sammelgruben gesammelte Abwasser ist in die städtische Sammelkläranlage zu verbringen (Benutzungszwang). Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und die Einleiter. Sie haben auf Verlangen der Stadt Finsterwalde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung wegen eines überwiegenden privaten Interesses auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Finsterwalde einzureichen und spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und widerruflich erteilt werden.

§ 8**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt Finsterwalde durch Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Schmutzwasserbeitragsatzung und der Abwassergebührensatzung. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht und auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9**Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss ist – ohne Teil der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zu sein – Betriebsanlage der Stadt.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses von der Stadt Finsterwalde oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbstständig ausführen oder vergeben; er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Die Stadt Finsterwalde legt nach Anhörung des Grundstückseigentümers

- Art und Lage des Anschlusses für das Grundstück;
- Trasse, lichte Weite sowie Gefälle, Anbindungsort und Sohlhöhe an der Einleitstelle;
- Probeentnahmestelle;
- Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer;
- Art und Lage der Kontrollschächte und ggf. des Pumpenschachtes mit E Anschluss säule

fest.

(4) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Hausanschluss und ist ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken unmittelbar an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann die Stadt Finsterwalde verlangen, dass jedes von ihnen einen unmittelbaren Anschluss erhält. An der öffentlichen Sammelleitung nächstliegenden Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht einzubauen.

(5) In Gebieten des Trennverfahrens erhalten die Grundstücke getrennte Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück.

(6) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, zu verlangen.

(7) Hinsichtlich der aus dem Eigentum an den Hausanschlüssen folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Instandsetzung, Abtrennung und Beseitigung gilt folgendes:

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Hausanschlüssen bleiben unberührt.

a) Der Abschnitt des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich zum Kontrollschacht geht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung ohne förmliche Übereignung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Bei vorhandenen Hausanschlüssen verbleibt das Eigentum am Hausanschluss, auch soweit es sich nicht auf dem Grundstück befindet, beim Grundstückseigentümer, es sei denn, er beantragt die Übernahme dieses Abschnittes in das Eigentum der Stadt Finsterwalde.

In Bezug auf den sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befindlichen Teil des Hausanschlusses trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Unterhaltung, Instandsetzung, Abtrennung und Beseitigung.

b) Der Teil des Hausanschlusses, der nicht Eigentum des Grundstückseigentümers ist, ist Eigentum der Stadt Finsterwalde.

Für Hausanschlüsse, die sich im Eigentum der Stadt Finsterwalde befinden, erfolgt die Unterhaltung zu deren Lasten, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch den Grundstückseigentümer (z. B. Verstopfung) zurückzuführen.

(8) Ergeben sich bei der Ausführung des Hausanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten einer dadurch eventuell notwendigen Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage selbst zu tragen.

(9) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind.

(10) Werden Grundstücke neu bebaut und können vorhandene Anschlüsse nicht verwendet werden, sind die Neuanschlüsse durch den Grundstückseigentümer bis zum Kanal (Hauptleitung) zu finanzieren.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, fachgerecht herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Finsterwalde insbesondere bei Räumen, die unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen (u. a. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume), vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen und Grundstücksanschlüssen haben sich Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Stadt Finsterwalde haftet nicht für Schäden aus Rückstau. Die für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen.

(5) Die Stadt Finsterwalde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlage mindestens einmal pro Jahr; abflusslose Sammelgruben werden mindestens vierteljährlich geleert. Die Stadt Finsterwalde kann den Zeitpunkt der Entsorgung bestimmen. Ein Anspruch des Einleiters besteht insoweit nicht.

(6) Die Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen, die vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind, sind berechtigt, Fäkalschlämme in eigener Verantwortung an die Kläranlage Finsterwalde durch das von der Stadt Finsterwalde beauftragte Transportunternehmen anliefern zu lassen. Es gelten die Benutzungsregeln der Kläranlage und die von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten Gebühren für die angelieferten Fäkalwässer und Fäkalschlämme.

§ 11

Genehmigung des Einleitpunktes der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Im Rahmen der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss, der Änderung sowie der Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 unterliegt die Festlegung der Art und Lage des Einleitpunktes in den Hausanschluss der Genehmigung durch die Stadt Finsterwalde. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt. Einem unmittelbaren Anschluss steht ein mittelbarer Anschluss über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage gleich.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dazu ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen: Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer;
- Gebäudeflächen und befestigte Flächen in Quadratmetern;
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
- Lage und Höhe der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage;
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- mögliche bebaubare Flächen.

Bei gewerblichen Betrieben:

- a) Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angaben über die Größe anzuschließender Dachflächen
 - Größe und Befestigungsart der anzuschließenden Flächen sowie Nachweis der Niederschlagswasserverbringung am Ort;
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Grundstücksleitungen nach DIN 1986;
 - Abwasseranfallmengen in l/s und cbm/d (Schmutz- und Niederschlagswasser);
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen:
 - Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe); Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.Bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen:
 - Angaben über die geplante Art, Größe und Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. der geplanten Kleinkläranlage.

(3) Die Stadt Finsterwalde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.

(5) Die Stadt Finsterwalde prüft, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Stadt Finsterwalde schriftlich die Genehmigung und gibt eine

Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entsprechen die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, teilt die Stadt Finsterwalde den Antragstellern die Mängel mit und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist geänderte und berichtigte bzw. vervollständigte Unterlagen erneut einzureichen.

(6) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach anderen, insbesondere straßen-, bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Finsterwalde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Neuanschluss darf zusätzlich erst mit dem Bau begonnen werden, wenn der Kontrollschacht errichtet ist.

(2) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Für auftretende oder festgestellte Mängel ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt Finsterwalde zur Nachprüfung anzuzeigen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist die Stadt Finsterwalde berechtigt, bis zur Beseitigung der Mängel den Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zu verweigern.

(3) Nach Herstellung einer Anlage schließt die Stadt Finsterwalde oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerung an die bestehende öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 an. Die Stadt Finsterwalde kann vom Grundstückseigentümer eine Bescheinigung über die Dichtigkeit der Anlage verlangen.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, so hat der Grundstückseigentümer diese auf eigenen Kosten anzupassen. Die Stadt Finsterwalde kann die Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der Grundstückseigentümer ist auch zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 dies erforderlich machen.

(5) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften zu bauen und zu betreiben. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

(6) Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. -wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt Finsterwalde kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zu diesen Anlagen ermöglicht, in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Die Anlagen sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die erforderliche Saugschlauchlänge wird auf 15 Meter begrenzt.

(7) Die Genehmigung nach § 11 Absatz 1 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Finsterwalde befreien nicht den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13

Überwachung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Hausanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt Finsterwalde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Finsterwalde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die dazu vorhandenen Unterlagen einzusehen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde den Zutritt zu verschaffen.

(2) Die Stadt Finsterwalde kann den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen, wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt wird. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen ein-

gebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zu Verfügung gestellt werden.

(3) Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Hausanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Finsterwalde anzuzeigen.

(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die Stadt Finsterwalde den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Anlagen zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Einleiter.

§ 14

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Sammelgruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwasser einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10-12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen ist.

(2) Im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde können gereinigte und stillgelegte Anlagen als Regenwasserspeicher genutzt werden.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle darf Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, in Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt Finsterwalde.

§ 16

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) Abgesehen von den in Absatz 8 vorgesehenen Fällen dürfen in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- c) den Betrieb der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot im Sinne von Absatz 1 gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl oder für Stoffe, die leicht explodieren,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder Gewässers führen,
 5. Lösungsmittel,
 6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Quellwasser,
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe,
 9. flüssige Stoffe, die erhärten,
 10. Schlamm und sonstiges Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser auf Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, BIut aus Schlächtereien, Molke,
 11. Absetzgut. Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Von diesem Verbot ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach anderen Gesetzen eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften entfällt, soweit die Stadt/Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
 13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - a) das wärmer als + 35 °C ist,
 - b) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
 - c) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - d) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die allgemeinen Parameter für zulässige Einleitungen in das die öffentliche Anlage im Sinne von § 1 Absatz 1 lauten:
1.
 - a) Temperatur max. 35 °C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erforderlich ist: 0,3 ml/l, nach 2,0 h Absetzzeit; toxische Metallhydroxide: 0,5 ml/l, nach 0,5 h Absetzzeit
 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: bis 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe: bis 50 mg/l
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l
 - c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 0,5 mg/l
 - d) leichtflüssige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,2 mg/l
 - e) Summe Stoffgruppe der perfluorierten Tenside (PFT) 0,3 µg/l
 4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 3 g/l.
 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - b) Blei (Pb) 0,5 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
 - d) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,2 mg/l
 - e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - f) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - g) Selen (Se) 0,5 mg/l
 - h) Cobalt (Co) 1,0 mg/l
 - i) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - j) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - k) Barium (Ba) 5 mg/l
 - l) Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
 - m) Magnesium (Mg) 1000 mg/l
 - n) Nickel (Ni) 0,5 mg/l
 - o) Zinn (Sn) 2 mg/l
 - p) Zink (Zn) 2 mg/l
 - q) Cyanid, leicht festsetzbar 1 mg/l
 - r) Cyanid, gesamt 5 mg/l
 - s) Sulfid 2 mg/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄ - N + NH₃ - N) 100 mg/l
 - b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
 - c) Fluorid (F) 50 mg/l

- d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02 - N) 10 mg/l
 - e) Sulfat (S04) 600 mg/l
 - f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l
7. Organische Stoffe
- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: 0,05 cm-1
8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 2000 mg/l
9. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) 700 mg/l
10. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß DIN 38408-G24: 100 mg/l

Die unter Ziffer 1 bis 10 genannten Anforderungen dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Für unter Ziffer 1 bis 10 nicht aufgeführte Stoffe können die Einleitungswerte sowie technische Einzelheiten bzw. technische Bedingungen der Einleitung des Abwassers (z. B. Vorbehandlung, Menge, Zeit der Einleitung) von der Stadt Finsterwalde im Bedarfsfall durch eine Anordnung im Einzelfall oder eine Vereinbarung bestimmt bzw. geregelt werden (Indirekteinleiter).

Höhere als die in Absatz 3 aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall - in der Regel unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer vertretbar sind.

Geringere als die in Absatz 3 aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach technischen Erfordernissen geboten erscheint. Für die nicht aufgeführten Parameter sind die Einleitwerte der Indirekteinleiterverordnung vom 26. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 12 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Grundstückseigentümern durch eine Anordnung im Einzelfall oder eine Vereinbarung bestimmt oder im Rahmen der Sondervereinbarung geregelt.

(5) Über Absatz 4 hinaus kann die Stadt Finsterwalde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Finsterwalde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(6) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Anlage im Sinne des

§ 1 Absatz 1 nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Finsterwalde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(7) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt Finsterwalde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(8) Durch besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Finsterwalde und einem Verpflichteten darf das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn mit Vorkehrungen der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ermöglicht werden kann.

(9) Die Stadt Finsterwalde ist sofort zu verständigen, wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 i. V. m. Absatz 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 gelangt sind.

(10) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden.

(11) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung von Grund- und Drainagewasser zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet. Entsprechendes wird zeitlich befristet durch eine Anordnung im Einzelfall oder eine Vereinbarung bestimmt bzw. geregelt. Die eingeleitete Menge ist durch geeichte Zähler zu messen.

§ 17

Vorbehandlungsanlage, Abscheider

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 16 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Stadt Finsterwalde mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Betrieb auf einem Grundstück an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

(5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und der Stadt Finsterwalde angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) In Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abscheider einzuschalten und zu benutzen, wenn mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können. Abscheider müssen von den Grundstückseigentümern in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Finsterwalde kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Die Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Stadt Finsterwalde entsteht.

(8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Finsterwalde sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Finsterwalde kann von den Grundstückseigentümern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Finsterwalde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Die Stadt Finsterwalde hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers werden zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Um-

fang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

(4) Auf Abwasseruntersuchungen wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt und die vorgeschriebenen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt Finsterwalde nachgewiesen werden. Die Stadt Finsterwalde kann verlangen, dass die nach § 13 Absatz 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(5) Die Beauftragten der Stadt Finsterwalde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

Haftung

(1) Die Stadt Finsterwalde haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen verursacht worden sind, die auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeidbar gewesen sind. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau oder höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Finsterwalde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ergeben, nur dann, wenn der Stadt Finsterwalde selbst oder einer Person, deren sich die Stadt Finsterwalde zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Grundstückseigentümer und Einleiter haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Finsterwalde für alle ihr daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer räumt der Stadt Finsterwalde unentgeltlich das Recht ein, den Kontrollschacht bzw. den Pumpenschacht einschließlich der Energieanschlusssäule auf seinem Grundstück für die Zeit der Nutzung der Abwasserentsorgung zu errichten, und gestattet

zum Zwecke des Bauens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung dieser Anlage, das Grundstück zu betreten.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Stadt Finsterwalde ist verpflichtet, das Grundstück nach Durchführung der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen - dem vorherigen entsprechenden - Zustand zu versetzen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Finsterwalde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(5) Einleiter, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt Finsterwalde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 21

Zutrittsrecht

Der Einleiter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde den Zutritt zu den Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Durchführung dieser Satzungsbestimmungen, insbesondere zur Überprüfung der Hausanschlüsse, Beseitigung von Störungen, zum Ablesen von Messeinrichtungen oder Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 22

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Ist der Grundstückseigentümer eine Wohnungseigentümergeinschaft, ist er verpflichtet, der Stadt Finsterwalde den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(2) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland), so hat er der Stadt Finsterwalde einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Inland zu benennen.

(3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – (z. B. Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten, Wechsel des Nutzungsberechtigten wie Pächter oder Mieter etc.) der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner gemäß § 2 Absatz 1 der Abwassergebührensatzung gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Finsterwalde entfällt.

(4) Der Einleiter hat der Stadt Finsterwalde unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 16 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2) in die öffentliche Abwasseranlage im Sinne des § 1 Absatz 1 gelangen oder zu gelangen drohen,
2. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
3. Nutzungsartenänderungen auf dem Grundstück eintreten.

(5) Eigentümer von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken haben der Stadt Finsterwalde der Stadt Finsterwalde unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. erstmalig Abwasser in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 eingeleitet wird;
2. Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

Die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

§ 23

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – in der jeweils geltenden Fassung – handelt, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 und 3, § 18 Absatz 1 und § 22 Absatz 3, 4 und 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 11 Absatz 6 vor Erteilung der Genehmigung der Stadt Finsterwalde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einleitet,
 5. entgegen § 21 den Zutritt zu den Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage verweigert,
 6. entgegen § 22 Absatz 1 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 7. entgegen § 22 Absatz 2 keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Finsterwalde mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, nachträgliche Auflagen, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Finsterwalde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und nachträgliche Auflagen erteilen. Die Stadt Finsterwalde kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 wiederherzustellen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder das Unterlassen von Handlungen gelten die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Der Einleiter haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.
- (4) Der Haftende hat die Stadt Finsterwalde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen, so haften die Einleiter als Gesamtschuldner.

§ 26

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 27

Übergangsregelungen

Die Allgemeine Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Stadt Finsterwalde mit den Grundstückseigentümern und Einleitern auf der Grundlage der Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

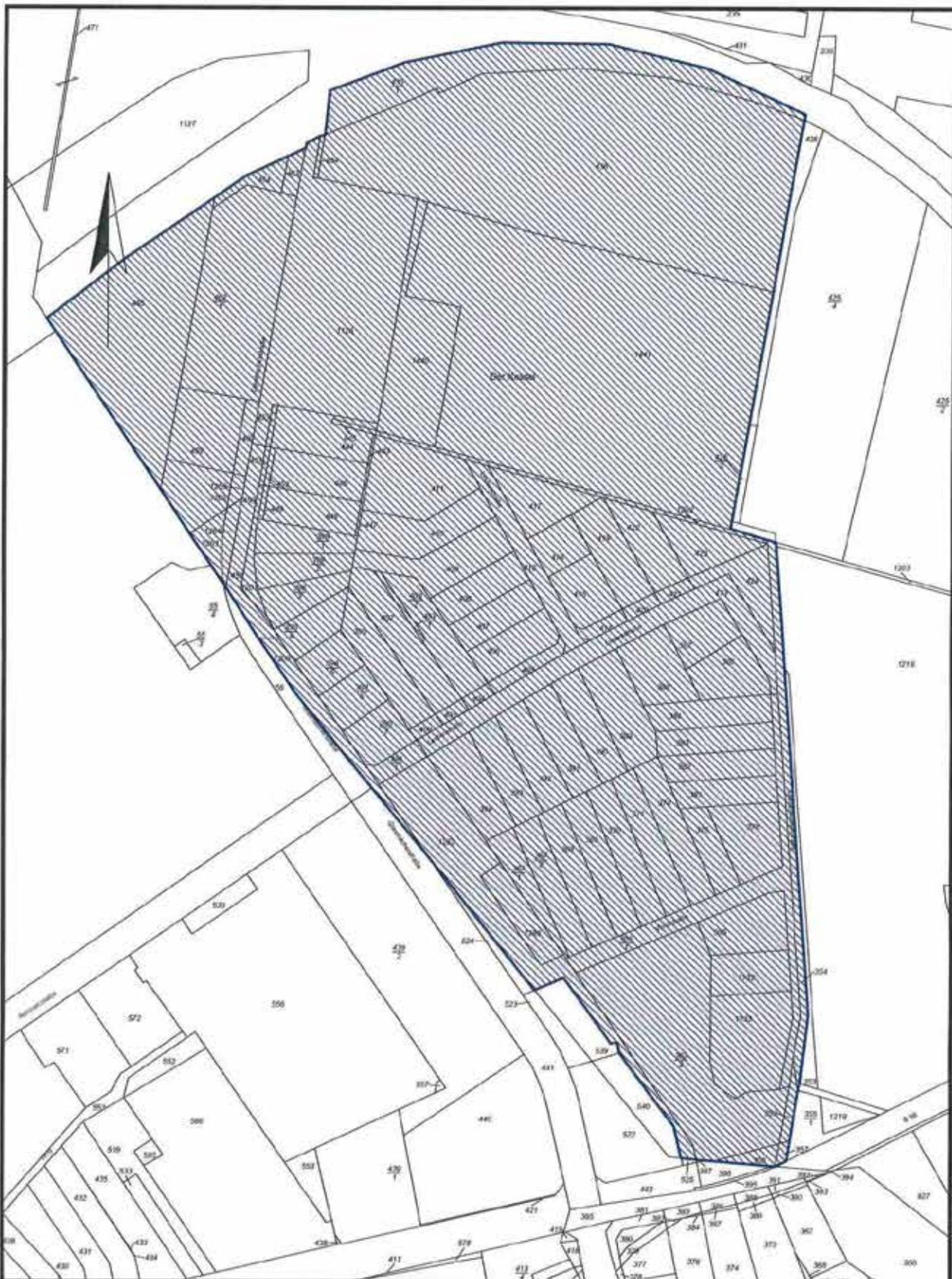
Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2016 außer Kraft.

Finsterwalde, den 27.10.2021



Gampe
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung



Anlage 1 zur
Entwässerungssatzung vom 27.10.2021

Datum: 09.07.2008 Maßstab: 1:2450
MASSEN
"Grenzmühleneck"

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassergebührensatzung)

Präambel 2

I. Teil - Abwassergebühren. 2

- § 1 Erhebungsgrundsatz. 2
- § 2 Gebührenschuldner 2
- § 3 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung. 3
- § 4 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung. 5
- § 5 Gebühr für die dezentrale Entsorgung. 7
- § 6 Erhebungszeitraum.. 8
- § 7 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Erhebungszeitraum...8
- § 8 Vorauszahlungen. 9

II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz. 10

- § 9 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz. 10
- § 10 Vorausleistungen. 11
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit 11

III. Teil - Allgemeines. 11

- § 12 Anzeigepflichten. 12
- § 13 Datenschutz. 12
- § 14 Öffentliche Last 13
- § 15 Mandatierung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gemäß § 12e Abs. 2 KAG Bbg. 13
- § 16 Ordnungswidrigkeiten. 13
- § 17 Sprachform.. 13
- § 18 Übergangsregelungen. 13
- § 19 In-Kraft-Treten. 14

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Abwassergebühren

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Finsterwalde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung Abwassergebühren. Sie werden erhoben

für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung sowie Entsorgung abflussloser Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2

Gebührensuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Abweichend von Satz 1 und 2 ist der Einleiter für die Abwassergebühr nach § 5 Gebührenschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschuldner über. Die Weiterhaftung des bisherigen Gebührenschuldners gemäß § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Stadt Finsterwalde erhebt zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers folgende Abwassergebühren:

- a) Grundgebühren für jeden geeichten Unterzähler gemäß Absatz 4 und Absatz 5
- b) Benutzungsgebühren nach der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Schmutzwassermenge.

(2) Die Grundgebühr wird für den Einbau und die Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagsnutzungsanlagen (Absatz 4 Buchstaben b) und d)) sowie der Unterzähler für die Absetzung von Schmutzwassermengen (Absatz 5) erhoben.

(3) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße für jeden geeichten Unterzähler gemäß Absatz 4 und Absatz 5 berechnet und richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten „Gebühren- und Kostenersatztable zur Abwasserentsorgung“ (Anlage der Abwassergebührensatzung).

(4) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten „Gebühren- und Kostenersatztable zur Abwasserentsorgung“ (Anlage der Abwassergebührensatzung).

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;

- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwassermesseinrichtung;
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.

Der Nachweis über Wassermengen nach den Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler der Stadt Finsterwalde zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann die Stadt Finsterwalde Gebührenschuldner verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten durch die Stadt Finsterwalde einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde. Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung der Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Gebührenschuldners eingebaut und unterhalten werden. Ohne Nachweis, dass Wasser- bzw. Abwassermengen nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, erfolgt keine Gebührenerstattung bzw. Gebührenverrechnung. Ab Einbaudatum des Zählers, der im Eigentum der Stadt Finsterwalde oder eines beauftragten Dritten steht, wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung herangezogen.

Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des laufenden Jahres. Die Messeinrichtung ist vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind der Stadt Finsterwalde unverzüglich zu melden.

Im Einzelfall kann die Stadt Finsterwalde vom Gebührenschuldner verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten durch die Stadt Finsterwalde einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde.

Wer beabsichtigt, eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit der Stadt Finsterwalde abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist.

(6) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasser-

zähler eingebaut, kann die Stadt Finsterwalde vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt die Stadt Finsterwalde keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit;
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit;
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit;
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit;
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

(7) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenschuldners durch die Stadt Finsterwalde geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Gebührenschuldner das vom Trinkwasserversorger vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.

§ 4

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch „versiegelte Flächen“ genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten „Gebühren- und Kostenersatztablelle zur Abwasserversorgung“ (Anlage der Abwassergebührensatzung).

(2) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Finsterwalde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadt Finsterwalde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zu Grunde gelegt.

(3) Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird bei der Ermittlung der bebauten und befestigten bzw. versiegelten Fläche berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Nieder-

schlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.

- a) Als versiegelte Flächen werden sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen gewertet. Bei diesen Flächen wird die tatsächliche Größe in Quadratmeter Berechnungsgrundlage, von denen aus in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird.
- b) Sind die versiegelten Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster) oder mit anderen teildurchlässigen Materialien befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser teilweise sicherstellen, werden diese Flächen bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zur Hälfte einbezogen.
- c) Bei begrünten Dachflächen werden 50 % der jeweiligen Fläche bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Gleiches gilt für sogenannte Nassdächer.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners finden (zusätzlich zu Absatz 3) im Einzelfall Absetzungen und Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Gebührenschuldner die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Nutzt der Gebührenschuldner Niederschlagswasser (z. B. für die Toilettenspülung, als Brauchwasser, zur Bewässerung), so setzt die Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen fest, welcher Abzug von der versiegelten Fläche vorzunehmen ist. Vom Gebührenschuldner ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierten Auffangbehältern (z. B. Zisternen größer als 1.000 Liter) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt wird. Für die Ermittlung des Umfangs der abzusetzenden versiegelten Flächen ist u. a. maßgeblich, ob der oder die Auffangbehälter mit einem Überlauf an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung angeschlossen sind oder nicht, ob sich die Menge des gesammelten Niederschlagswassers und die angegebene Nutzung dergestalt entsprechen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine oder nur eine reduzierte Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung erfolgt.

§ 5

Gebühr für die dezentrale Entsorgung

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers wird nach der Abwassermenge in Kubikmetern, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung gelangt sowie nach den Kosten des Transports der Abwassermenge berechnet; nicht relevant

ist die tatsächlich abgefahrene Abwassermenge. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet. Die Gebühr richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten „Gebühren- und Kostenersatztable zur Abwasserentsorgung“ (Anlage der Abwassergebührensatzung).

Die Bestimmungen des § 3 gelten entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich abgefahrenen Fäkalschlammmenge sowie nach den Kosten des Transports der Fäkalschlammmenge berechnet. Die Menge wird vom Transportunternehmen mittels geeichter Zähler am Transportfahrzeug ermittelt und vor Ort dem Einleiter als Kopie des Transportscheines mitgeteilt. Anlagen, die nach Absatz 3 der Zahlung der Kleineinleiterpauschale unterliegen, haben jährlich mindestens einen Kubikmeter Fäkalschlamm für jede auf dem Grundstück gemeldete Person anzuliefern. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet. Die Gebühr richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten „Gebühren- und Kostenersatztable zur Abwasserentsorgung“ (Anlage der Abwassergebührensatzung).

(3) Soweit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung gemäß Absatz 2 unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge nach Absatz 2 Satz 1 zur Abwälzung der Abwasserabgabe. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung angeschlossen ist oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums. Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.

(3) Bei Gebührenänderungen wird die zu zahlende Gebühr zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung in den Fällen der §§ 3 und 5 (Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Entsorgung) ist die durchschnittliche Wassermenge

ge pro Tag bezogen auf den Erhebungszeitraum. In den Fällen des § 4 (Niederschlagswasserbeseitigung) wird die Gebührenänderung taggenau im jeweiligen Kalenderjahr berücksichtigt.

(4) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten zur Zahlung fällig.

(5) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss auf Antrag des Gebührenschuldners durch die Stadt Finsterwalde zugesetzt bzw. beseitigt oder die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung eingestellt worden ist.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 3 bis 5 sind anteilig elf Vorauszahlungen in gleicher Höhe - verteilt auf jeweils elf Monate - eines jeden Jahres zu leisten. Die jeweiligen Vorauszahlungen sind bei Gebühren nach § 3 (Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung) und § 5 (Entgelte für die dezentrale Entsorgung) anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend der entsorgten Menge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Für Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 4 (Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung) werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

(2) Eine Änderung des Erhebungszeitraums und der Anforderung von Vorauszahlungen bleibt der Stadt Finsterwalde vorbehalten.

II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

§ 9

Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz

(1) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat der Stadt Finsterwalde den Aufwand für

- a) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses;
- b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Schließung seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden;
- c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Hausanschlüsse einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist;
- d) für die Unterhaltung des sich in seinem Eigentum befindlichen Teils des Hausanschlusses zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Kostenersatz). § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenersatz nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten „Gebühren- und Kostenersatztablelle zur Abwasserentsorgung“ (Anlage der Abwassergebührensatzung) erhoben.

(3) Für Veränderungen des Hausanschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe b), die durch eine Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Schließung der Grundstücksentwässerungsanlage des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind der Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

(4) Für die Unterhaltung der zusätzlichen Hausanschlüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe c) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist, sind der Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

(5) Für die Unterhaltung des sich im Eigentum des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1 befindlichen Teils des Hausanschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe d) sind der Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt Finsterwalde kann Vorausleistungen auf den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz verlangen. Die Vorausleistungen dürfen 60 % der späteren Kosten nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzes verrechnet.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme. Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Teil - Allgemeines

§ 12

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - (z. B. Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten, Wechsel des Nutzungsberechtigten wie Pächter oder Mieter etc.) der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Finsterwalde entfällt. Satz 2 gilt entsprechend für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz.

(2) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat der Stadt Finsterwalde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die zur Ermittlung der Gebührenhöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 4 notwendigen Berechnungsgrundlagen schriftlich mitzuteilen, d. h. insbesondere

- a) alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, begrünte Dachflächen),
- b) ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird,
- c) Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung.

Der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat die Stadt Finsterwalde auch ohne deren Aufforderung binnen eines Monats Veränderungen von Berechnungsgrundlagen gemäß Satz 1 lit. a) bis c) schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Stadt Finsterwalde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

§ 13

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 14

Öffentliche Last

Gebühren und öffentlich-rechtlicher Kostenersatz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung.

§ 15

Mandatierung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gemäß § 12e Abs. 2 KAG Bbg

Die Stadt Finsterwalde beauftragt die Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde gemäß § 12e Abs. 2 KAG Bbg vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) mit der Durchführung des Abgabeverfahrens im Namen der Stadt Finsterwalde (Mandat).

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 15 KAG Bbg vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 12 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 18

Übergangsregelungen

Die Allgemeine Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB) treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Stadt Finsterwalde mit den Gebührenschuldern § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Finsterwalde, den 27.10.2021



Gampe
Bürgermeister

GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZTABELLE - gültig ab 01.01.2022

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

I. Gebühren

1.	Benutzungsgebühr für Schmutzwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 4)	3,07 EUR/m ³
2.	Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler (§ 3 Abs. 3)	
	a) bei jährlicher Ablesung	
	Qn 1,5 bis Qn 6,0	2,37 EUR/Monat
	Qn 10	2,80 EUR/Monat
	b) bei monatlicher Ablesung	
	Qn 1,5 bis Qn 6,0	10,95 EUR/Monat
	Qn 10	11,50 EUR/Monat
3.	Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4)	1,19 EUR/m ²
4.	Gebühr für dezentrale Entsorgung (§ 5)	
4.1	Gebühr für Fäkalwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 1)	3,07 EUR/m ³
4.2	Gebühr für Fäkalschlammabeseitigung (§ 5 Abs. 2)	35,95 EUR/m ³

II. Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

5.	Kosten (pauschal) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses (§ 9 Abs. 2)	
5.1	Hausanschlussleitung pro Meter, einschließlich Verlegung	108,39 EUR
5.2	Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau)	375,80 EUR
5.3	Zuschlag für befestigte Oberfläche je Quadratmeter:	
	a) Kleinpflaster	31,70 EUR
	b) Asphalt	36,30 EUR
	c) Beton	25,56 EUR
5.4	Druckprobe je Anschluss	94,08 EUR

Finsterwalde, den 27.10.2021



Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

BV-2021-127

Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Hiermit wird angeordnet, den in der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2021 beschlossenen Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, welches als Beilage zu den „Sängerstadt Nachrichten - Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint, auf der Grundlage des § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt zu machen.

Außerdem hat die vollständige Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite www.finsterwalde.de zu erfolgen.

Finsterwalde, den 27.10.2021



Gampe
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Wirtschaftsplan 2022

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.10.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.370.500 EUR
die Aufwendungen	3.013.200 EUR
der Jahresgewinn	357.300 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.230.353 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.759.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-35.500 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Finsterwalde, den 27.10.2021



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung ist in beiliegender Karte dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung der Sonnenenergie auf den im Bebauungsplan „Dröbiger Straße“ nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Entfall der westlichen Entlastungsstraße (Westentlastung). Weiterhin sollen die westlich an das Klärwerk angrenzenden Gärten südlich der Hertastraße nicht mehr als Wohnbauflächen dargestellt werden.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 sowie
 freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der Artenschutzbeitrag für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ und die Ersteinschätzung der Blendrisiken einer Solaranlage für den Bebauungsplan „Dröbiger Straße“ auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter:

<https://lmy.de/Qfwgh> und auf dem Landesportal unter <https://lmy.de/VIgzh> sowie uvp-verbund.de/bb einzusehen

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle oder auch über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landesportals <https://lmy.de/VIgzh> abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde
 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 Schloßstraße 7/8
 03238 Finsterwalde
 Tel.: 03531 783930
 Fax.: 03531 783911
 E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 15.10.2021



Gampe
 Bürgermeister



2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21
BIC: WELADED1EES
Bank: Sparkasse Elbe-Elster

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 01.11.2021

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 19 die Flurstücke 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5 und in der Flur 20 die Flurstücke 199/1, 199/3, 199/4, 199/5, 200/1, 200/3, 200/4, 207/1, 207/2 und 208/1. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Gemäß 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Anwendung von § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



Planbereich 10. Änderung des Flächennutzungsplanes	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:10000
	Druckausgabe:	15.10.2021

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022

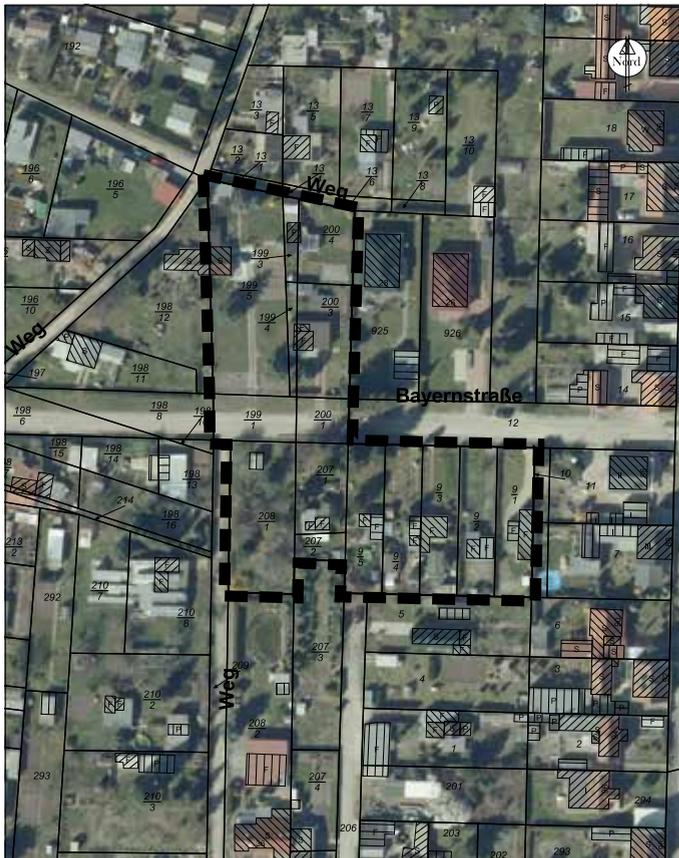
Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 fest.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus inklusive der erforderlichen bzw. zweckmäßigen Nebenanlagen.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 sowie
 freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <https://lmy.de/Qfwgh> und auf dem Landesportal unter <https://lmy.de/6HgH8> sowie uvp-verbund.de/bb einzusehen

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle oder auch über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landesportals <https://lmy.de/6HgH8> abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde
 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 Schloßstraße 7/8
 03238 Finsterwalde
 Tel.: 03531 783930
 Fax.: 03531 783911
 E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



Bebauungsplan "Verlängerung Bayernstraße"	Bearbeiter:	
	geprüft:	
Darstellung Planbereich	Maßstab:	1:1000
Anlage 1 BV-2021-113	Druckausgabe:	24.08.2021

Finsterwalde, den 29.10.2021

Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Helenenstraße IV“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße IV“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt und umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Finsterwalde Teile des Flurstückes 99 und das Flurstück 100.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

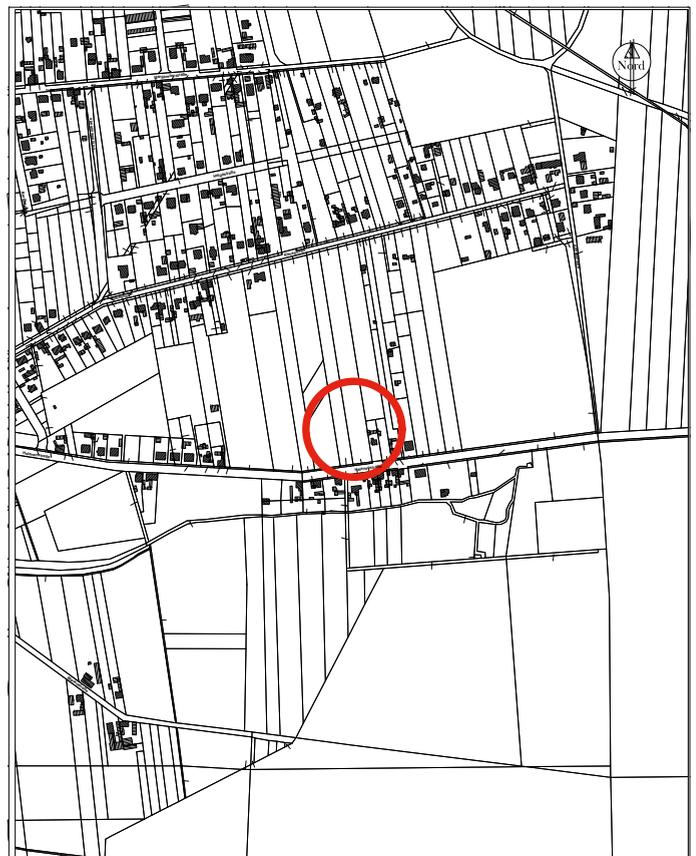
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur

Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 20.10.2021



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Helenenstraße IV"	Bearbeiter:		
	geprüft:		
Übersichtsplan - Plangebiet	Maßstab:	1:1000	
	Druckausgabe:	19.10.2021	

Stadt Finsterwalde Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Helenenstraße IV"	Bearbeiter:		
	geprüft:		
Übersichtsplan - Lage im Raum	Maßstab:	1:5050	
	Druckausgabe:	19.10.2021	

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 fest.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Abga-

benbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21
BIC: WELADED1EES
Bank: Sparkasse Elbe-Elster

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabensfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 01.11.2021



Gampe
 Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Sangerstadt Finsterwalde sucht zum nachstmoglichen Zeitpunkt **engagierte Freiwillige (m/w/d)** im Rahmen des

Bundesfreiwilligendienst (mind. 24 Stunden/Woche)

fur folgende Einsatzstellen:

- Grundschule Nord Finsterwalde
- Grundschule Stadtmitte Finsterwalde
- Kindertagesstatte Sonnenschein
- Kindertagesstatte Finsterwalder Knirpse
- Kindertagesstatte Finsterwalde-Nehesdorf
- Freizeitzentrum

Voraussetzungen:

- Zuverlassigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Personliches Engagement und Teamfahigkeit
- eine gute Auffassungsgabe
- mindestens 18 Jahre alt

Sie unterstutzen uns bei:

- der Mitarbeit in der Kindertagesstatte/Betreuung der Kinder im Alter von 0-6 Jahren
- Mitarbeit im Hort an der Schule/Betreuung von Kindern der 1. – 4. Klasse, vor und nach den Unterrichtszeiten
- Mitarbeit in der Grundschule - Vormittags bei der Begleitung der Schulerinnen und Schuler im Unterricht
- Unterstutzung in der kommunalen Jugendarbeit
- Unterstutzung der padagogischen Fachkrafte
- ubernahme von hauswirtschaftlichen Tatigkeiten und Unterstutzung bei Verwaltungstatigkeiten

Wie bieten Ihnen?

- mindestens 6 Monate max. 18 Monate Einsatz
- monatliches Taschengeld
- eine fachliche Betreuung
- Teilnahme an Bildungsseminaren

Was bringt Ihnen das?

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) kann Ihnen auf ihre zukunftige Ausbildung oder ihr Studium angerechnet werden. Wenn Sie ein Jahr zu uberbrucken haben oder

nicht wissen was Sie spater mal arbeiten wollen, dann konnen Sie uber den BFD in verschiedene Berufsfelder Einblick bekommen.

Sie erhalten ein zuvor vereinbartes Taschengeld.

Daruber hinaus danken wir Ihnen fur ihr soziales Engagement.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis spatestens 03.12.2021 bei

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „BFD“
Schlostr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse

personalabteilung@finsterwalde.de

Spater eingehende Bewerbungen konnen keine Berucksichtigung finden.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrend des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit moglich.

Spater eingehende Bewerbungen finden keine Berucksichtigung. Wir senden keine Bewerbungsunterlagen zuruck. Gerne konnen Sie einen frankierten Ruckumschlag beilegen. Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Reisekosten fur ein mogliches Vorstellungsgesprach werden nicht erstattet.



Gampe
Burgermeister